

6141/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 30. Juni 1999, Nr. 6527/J, betreffend Wasserbedarf und Abwasserbelastung von Hausmüll - verbrennungsanlagen anhand der MVA Flötzersteig, der MVA Wels und der MVA Spittelau, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:**Hausmüllverbrennungsanlage Wels**

- a) Die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzwasserentnahme wie Abwasserbeseitigung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. 6. 1990, Zl. Wa-300765/2 - 1990 erteilt. Der Kollaudierungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde am 16. 9. 1997, Zl. Wa - 300765/34, erlassen.
- b) Wasserennahme aus der Traun, und zwar aus dem Stauraum des KW Marchtrenk sowie Wasserentnahme aus dem Grundwassersammler der Energie - AG; insgesamt Kühlwasser 2,5 m³/s bzw. 216.000 m³/d; Drainagewasser 8,2 l/s.

- Ableitungen in die Traun: Die abgeleiteten Abwässer dürfen keine Verunreinigung aufweisen, die mittlere Aufwärmspanne gegenüber dem Vorfluter darf maximal 2,5°C betragen, maximale Aufwärmspanne von 12°C nur bei außergewöhnlichen Betriebs - fällen, bei abgesenktem Staupegel; auch bei Traunwasserführung über 500 m³/s darf für einen kurzen Zeitraum die maximale Einleittemperatur von 25°C nicht überschritten werden. Bei Stauabsenkung und einer Entnahmemenge von lediglich 0,5 m³/s ist eine maximale Aufwärmspanne von < T 12,5° nur dann zulässig, wenn eine maximale Temperatur von 30°C nicht überschritten wird.
- Ableitung betrieblicher Abwässer in die Anlagen des AWV Welser Haide (Kläranlage in Kappen/Marchtrenk), Größe der ARA 200.000 EGW. Hierbei gelten folgende quantitative und qualitative Vorschreibungen:

Quantitativ:

Abwässer aus der Rauchgasreinigungsanlage, dem Probennahmekühler und der Kesselspeisewasseraufbereitung über die Abwasserbehandlung und der Kesselabschlämmbwässer und der Turbinenentwässerung nach der Abwasserbehandlung über die Messstelle in einer Menge von max. 7,36 m³/h bzw. max. 181 m³/d. Zusätzlich 1 m³/h von der Speisewasserpumpe unter Umgehung der Messstelle, insgesamt max. 24 m³/d. Als Summe ergibt sich somit eine max. stündliche Wassermenge von 8,36 m³ entsprechend max. 2,4 l/s und eine Tagessumme von 205 m³.

Qualitativ:

Temperatur	max. 37°C
Salzgehalt	max. 40 g/l
gesamte ungelöste Stoffe	max. 30 mg/l
absetzbare Stoffe	max. 0,3 ml/l (Absetzzeit 2 Stunden)
pH - Wert	6,5 - 9,5
Arsen	max. 0,1 mg/l bzw. 12 g/d
Blei	max. 0,5 mg/l bzw. 60 g/d
Cadmium	max. 0,1 mg/l bzw. 12 g/d
Chrom gesamt	max. 0,1 mg/l bzw. 12 g/d
Chrom VI	max. 0,1 mg/l
Kupfer	max. 0,5 mg/l bzw. 60 g/d
Nickel	max. 0,5 mg/l bzw. 60 g/d

Quecksilber	max. 0,01 mg/l bzw. 1,2 g/d
Zink	ax. 1 mg/l bzw. 120 g/d
NH4 - N	max. 10 mg/l
Chloride	max. 25 g/l bzw. 4.200 kg/d
Cyanide	max. 0,1 mg/l
Fluoride	max. 20 mg/l
Nitrate (NO3)	max. 40 mg/l
Nitrite (NO2)	max. 10 mg/l
Sulfate (SO4)	max. 1.500 mg/l
Sulfide	max. 0,1 mg/l
Sulfite	max. 10 mg/l
verseifbare Fette und Öle	max. 5 mg/l
gesamte Kohlenwasserstoffe	max. 5 mg/l
leichtflüchtige CKW	max. 0,1 mg/l
AOX	max. 0,1 mg/l

Hausmüllverbrennungsanlage Flötzersteig

- a) Die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzwasserentnahme aus dem Donaukanal wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 6. 10. 1998, Zl. MA 58 - 2438/95, erteilt. Für die Abwassereinleitung gilt derzeit die Bewilligungsifiktion des § 33 g Abs. 3 WRG 1959 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBl. II Nr. 222/1998.
- b) Erlaubt ist eine Nutzwasserentnahme im Höchstausmaß von 28 l/s bzw. 2.000 m³/d bzw. 380.000 m³/a.
- c) Da eine bescheidmäßige Bewilligung nicht erteilt wurde, sind ausschließlich die Mengen-, Konzentrations- und Frachtbeschränkungen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Indirekteinleiterverordnung, der Abwasseremissionsverordnung für die Reinigung von Verbrennungsgas, aber auch der auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Kanalgrenzwertverordnung einzuhalten.

- d) Das aus dem Donaukanal entnommene Nutzwasser wird für die Vollentsalzung, für Kühlzwecke, für die Beschickung der Nassentschlackerfülleitung und der Spülleitungen für die Schlackebunkerentwässerungen, zur Befüllung diverser Behälter sowie für die Rauchgas - und Abwasserreinigungsanlagen verwendet.

Da eine andere Art der Abwasserbeseitigung nicht besteht, werden die Abwässer aus sämtlichen Produktionsbereichen, ebenso wie das Abwasser aus den Sanitäranlagen, für die zusätzlich Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen wird, in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet.

Hausmüllverbrennungsanlage Spittelau

- a) Die wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes von Wien für die Wasserentnahme und dessen Rückleitung wurde mit Bescheid vom 23. 5. 1969, Zl. MA 58 - 2384/68, Abänderungsbescheid vom 17. 7. 1970, Zl. MA 58 - 2666/70, und für den Betrieb des Rauchgasreinigungssystems mit Bescheid vom 30. 7. 1987, Zl. MA 58 - 3200/87, erteilt.
- b) Das Wasserbenutzungsrecht beinhaltet die Befugnis zur Entnahme von Wasser aus dem Donaukanal mit einer Menge von maximal 1,12 l/s bzw. maximal 4000 m³/h.
- c) In den Donaukanal darf bewilligungsgemäß eine Gesamtwassermenge im Ausmaß von 91,6 l/s bzw. von 7.680 m³/d eingeleitet werden. Davon entfällt auf das bei der Rauchgasreinigungsanlage anfallende und anschließend gereinigte Abwasser ein Anteil von 8,3 l/s bzw. von 480 m³/d und auf das nicht mit chemischen Zusätzen versehene Kühlwasser ein Anteil von 83,3 l/s bzw. von 7.200 m³/d.

Auf Grund der erteilten Genehmigung dürfen in den Vorfluter folgende gefährliche Abwasserinhaltsstoffe mit nachstehend angeführten Emissionsgrenzwerten eingebracht werden:

Arsen	0,1 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom	0,1 mg/l

Kupfer	1,0 mg/l
Nickel	2,0 mg/l
Quecksilber	0,01 mg/l
Zink	3 mg/l
Cyanide (frei)	0,1 mg/l

In Ansehung der genannten Parameter besteht die bescheidmäßig vorgeschriebene Verpflichtung, die Ablaufqualität des Abwassers mindestens einmal jährlich zu untersuchen, wobei zusätzlich auch noch die Werte für Sulfid, Barium, Cobalt, Silber, Zinn, Ammonium, Nitrit, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Summe der Kohlenwasserstoffe und Phenole zu ermitteln sind.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen steht fest, dass die gegebenständliche Entsorgung konsensgemäß erfolgt und insbesondere den Anforderungen der Abwasseremissionsverordnung Verbrennungsgas, BGBl. Nr. 886/1995, entsprochen wird.

d) Das dem Donaukanal entnommene Wasser wird für Kühlzwecke sowie zur Rauchgaswäsche verwendet. Das abzuleitende Wasser stammt aus dem Kühlsystem und aus der nach dem Prinzip der Nassreinigung ausgeführten Rauchgasreinigung. Die in Betrieb stehende Abwasserreinigungsanlage besteht im wesentlichen aus Neutralisations-, Fällungs-, Flockungs- und Sedimentationsstufen. Das anfallende Ab- und Kühlwasser gelangt zunächst in eine gemeinsame Rohrleitung und wird in der Folge rechtsufrig über je ein bei Kanal - km 3,445, Kanal - km 3,475 und Kanal - km 3,505 verlegtes Auslaufrohr in den Donaukanal eingebracht.

Da somit dem Gesetz entsprechende Genehmigungen vorhanden sind, entfällt die Beantwortung der Frage 2.